

Artikel IX.

Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, Lose für die erste im Kalenderjahre 1907 abzuspieldende Königlich Preussische Klassenlotterie im Gebiete des Fürstentums Neuß jüngerer Linie schon vom 1. Dezember 1906 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung jüngerer Linie befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preussischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebs schon vor dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Dezember ab zu treffen bezw. zu gestatten.

Artikel X.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Delegierten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Mai 1905.

(L. S.) Georg Struß.

(L. S.) Franz von Sinauer.

(L. S.) Georg Pichn.